

## Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 21.) Königlichcr Befehl wegen Aufhebung der Privat-Genugthuung bei Injurien-Klagen. Vom 1sten Februar 1811.

Ich habe Mich aus Ihrem Berichte vom 30sten Januar d. J. überzeugt daß die in dem Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 20. §§. 584. 586 bis 606. vorgeschriebenen Arten der sogenannten Privatgenugthuung durch Ehrenerklärung, Verweis oder Abbitte in der Ausübung nachtheilig sind und nur zu neuen Beleidigungen und Processen Veranlassung geben. Die Strafe, welche gegen den Beleidiger erkannt wird, ist für den Beleidigten eine hinlängliche Genugthuung; es muß ihm außerdem freistehen eine Ausfertigung der Urteilsformel auf Kosten des Beleidigers zu verlangen und bei Beleidigungen die durch Pasquille zugefügt worden, die anerkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen. Ich will daher die erwähnten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und die auf die Privatgenugthuung Bezug habenden Dispositionen der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Circular-Verordnung vom 30sten December 1798. hierdurch aufheben, dergestalt, daß in Zukunft in allen Injurien-Sachen nur auf die von dem Beleidiger verwirkte Strafe und auf keine sonstige Privatgenugthuung erkannt werden soll. In Absicht des prozessualischen Verfahrens und der Kosten-Erstattung, wenn der Kläger abgewiesen wird, muß es übrigens bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften verbleiben. Hiernach haben Sie das Weitere zu verfügen.

Berlin den 1sten Februar 1811.

Friedrich Wilhelm.

Am

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg  
und den Staats- und Justizminister von Kirchheim.

Abgang 1811.

9

(No. 22)